Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg vom 5. November 2007

Konsolidierte Fassung mit farblichen Hinweisen zum Inkrafttreten auf der Grundlage der vierten Änderungssatzung vom 8. Juli 2010 und den Änderungen der 5. Änderungssatzung vom 25.05.2011 sowie der 6. Änderungssatzung vom 09.11.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBI S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Betriebswirtinnen und Betriebswirte heranzubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. ²Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. ³Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildungen sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert.
- (3) ¹Der Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" trägt insbesondere der Struktur der mittelständischen Wirtschaft in der Region Rechnung. ²Grundlage der Berufstätigkeit sind die nationalen Arbeitsrechts-, Handelsrechts-, der Buchführungs- und Steuerrechtsvorschriften. ³Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über solide betriebswirtschaftliche Fertigkeiten und Grundwissen angrenzender Disziplinen. ⁴Auch mittelständische Unternehmen sind in multinationale Beziehungen eingebunden. ⁵Sprachlehrveranstaltungen (Wirtschaftsenglisch), Aspekte des Europarechts und internationale Aspekte der betriebswirtschaftlichen Funktionen sind ebenso Bestandteil des Studiums, wie ein ausgewähltes Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen zu aktuellen betriebswirtschaftlichen Fragen oder branchenspezifischen Themen. ⁶Neben der Vermittlung von Fachwissen üben die Studentinnen und Studenten durch Kleingruppenarbeit, Projekte, Seminare die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen. ⁷Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz erworben. ⁸Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. ²Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.

(2) ¹Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend zwei Vertiefungstmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultät wählen. ²Ein gewähltes Vertiefungsmodul gilt als Pflichtmodul.

§ 4 Fächer, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. ³Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind. ⁴Sind mehrere Fächer zu Modulen zusammengefasst ist dies in Anlage 1 dargestellt.
- (2) ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der APO wie Pflichtfächer behandelt.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden. Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
 - 2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 - 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
 - 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) 1Der Fakultätsrat kann aus wichtigem Grund und zeitlich begrenzt, insbesondere zur Überbrückung von Engpässen in der Lehre, die Vorlesungen und Prüfungen einzelner Module in andere Studienabschnitte verschieben. 2Hierbei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten, darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass die Gesamtbelastung von 30 ECTS im Semester nicht oder nur unwesentlich überschritten wird.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. ²Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. ²Beschließt der Fakultätsrat, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen blockweise anzubieten, so verringert sich die Anzahl der Wochen auf 18.

(3) ¹Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. ²Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat.

§ 7 Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase, in das praktische Studiensemester und in die Vertiefungsphase

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die nachfolgend aufgeführten Einzelprüfungen:
 - Wirtschafts- und Finanzmathematik
 - Statistik
 - Wirtschaftsprivatrecht
 - Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
 - Grundlagen der prozessorientierten Betriebswirtschaftslehre
 - Einführung in die Finanzwirtschaft und Buchführung
 - Einführung Marketing
- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 Credits erworben hat; im Wahlpflichtbereich erworbene Credits werden nicht mitgezählt.
- (3) ¹Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist zulässig, wenn mindestens 80 ECTS nachgewiesen wurden. ²Für Studierende im Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der / die Studierende in der Orientierungsphase

- (1) vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass das folgende Semester das letzte Semester ist, in dem ein Leistungsnachweis in der Orientierungsphase erbracht werden kann, ohne dass die Rechtswirkung des § 8 Abs. 2 Satz 2 RaPO eintritt, oder
- (2) in zwei aufeinander folgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde oder eine Verwarnung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgesprochen wurde.

§ 9 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus 4 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Bewertung von Leistungen

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt vier Monate.
- (3) ¹Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ²Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 135 Credits.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer Fassung in ungeschützter elektronischer Form abzugeben. ²Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

§ 12 Abschlussprüfung, Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenen Leistungsnachweise "mit Erfolg" abgelegt wurden. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage 1, Abschnitte 1 bis 4, ausgewiesen.
- (4) Zum Seminar Institutional Framework wird das gewählte Themengebiet (Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre) angegeben.
- (5) Zu den Fächern "Seminar zum Vertiefungsmodul" und "Projekt/Fallstudien zum Vertiefungsmodul" wird das Vertiefungsmodul auf das sich das Fach jeweils bezieht, mit angegeben.
- (6) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (7) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 9 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester aufnehmen.

- (3) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg vom 30. Juli 2004 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (4) Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft werden Vorlesungen letztmalig angeboten:

für das 3. Semester im WS 2007/08

für das 4. Semester im SS 2008

für das 5. Semester im WS 2008/09

für das 6. Semester im SS 2009

für das 7. Semester im WS 2009/10

für das 8. Semester im SS 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 27. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 3. November 2007.

Augsburg, 3. November 2007

Prof. Dr. Ing. H.E. Schurk Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. November 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. November 2007.

Abkürzungen

Anw	Anwesenheitspflicht
Ausarb	Schriftliche Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
CP	Credits, Kreditpunkte, Leistungspunkte
ECTS	European Credit Transfer System
FA	Fallstudie
GewT	Gewicht der Teilnote für die Bildung der Endnote
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mE	mit Erfolg abgelegt
mndlP	Mündliche Prüfung
οE	ohne Erfolg abgelegt
PA	Projektarbeit
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktische Ü-
	bung
PrakT	Praktische Tätigkeit

Präs	Präsentation
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
Sem	Lehrveranstaltungsform Seminar
StA	Studienarbeit
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Te	Termingerechte Abgabe
TN	Teilnahmenachweis
TP	Teilprüfung
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
V	Lehrvortrag
WKS	Workshop
ZV	Zulassungsvoraussetzung

<u>Anlage</u>: Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Augsburg

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6 Prüt	7 fungen	8	9
ID	Fach / Modul	SWS	СР	Art der Lehrveran- staltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulas- sungsvor- aus- setzungen (1)	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise (1)	Ergänzende Rege- lungen
BW1MATH	Wirtschafts- und Fi- nanzmathematik	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1STAT	Statistik	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1INF	Informatik	2	2	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
BW1MM	Multimedia *)	2	3	SU/Ü/Pr	SchrP 60-90	LN		
BW1VWL	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1WPR	Wirtschaftsprivatrecht	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1GBWL	Grundlagen prozessori- entierter Betriebswirt- schaftslehre	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1FIBU	Einführung in die Fi- nanzwirtschaft und Buchführung	6	7 <mark>(8)</mark>	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1EXRL	Externe Rechnungsle- gung	4	5 (6) **)	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1MARK	Einführung Marketing	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1VERT	Einführung Vertrieb	2	3	SU/Ü/Pr			LN	
BW1WIENG	Wirtschaftsenglisch 1	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW1WIENG	Wirtschaftsenglisch 1	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 6)
	Summe	46	60					

Folgende Änderungen, gelb unterlegt, ergeben sich aus der vierten Satzung zur Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung:

Das Modul Multimedia entfällt, die zugehörigen drei Credits werden zu gleichen Teilen den Modulen "BW1FIBU", "BW1EXRL" und "BW2FI" zugeschlagen. Dies gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 im 1. Fachsemester aufnehmen oder nach einer Unterbrechung fortsetzen.

[.]iii) Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

Abschnitt 2: Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6 Prü	7 fungen	8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	СР	Art der Lehrveran- staltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulas- sungsvor- aus- setzungen (1)	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW2KLR	Kosten- und Leistungs- rechnung	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2PROD	Produktion und Logistik	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2FI	Finanz- und Investiti- onswirtschaft	4	5 <mark>(6)</mark>	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2ORGA	Personalmanagement und Organisation	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2SAP	Grundlagen SAP	2	3	SU/Ü/Pr	schrP 60-90	LN		
BW2CONT	Controlling/SAP-CO	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2STEU	Steuern	6	8	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2VWL	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2SEMIF	Seminar Institutional Framework (2)	2	4	SU/Ü/Pr			StA/Ref/Präs /Kol	
BW2RHET	Rhetorik/Konflikt- management/ Verhandlung	4	4	SU/Ü/Pr			LN	
BW2ENG	Wirtschaftsenglisch 2	4	5	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
BW2ENG	Wirtschaftsenglisch 2	4	5	SU/Ü/Pr	-	LN	KL / Testate 1)	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 6)
BW2QM	Quantitative Methoden	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Summe	46	60					

Siehe Fußnoten am Ende des Abschnitts 1

[.] Die Änderungen gelten für Studierende, die diese Module nach dem WS 2009/10 erstmals ablegen.

Abschnitt 3: Prüfungen des Praktischen Studiensemesters

1	2	3	4	5	6 Prüf	7 fungen	8	9
ID	Fach / Modul (3)	sws	СР	Art der Lehrveran- staltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulas- sungsvor- aus- setzungen (1)	Endnotenbildende stu- dienbegleitende Leis- tungsnachweise (1)	Ergänzende Regelungen
BW3PRAKT	Praktikum (18 Wochen)	0	20	PrakT		LN Vgl. § 7 (3)		PrBer + PrakK Prädikat mE/oE
BW3ARBR	Arbeitsrecht	2	4	SU/Ü	schrP 60-150			
BW3PS	Praxisseminar	4	6	SU/Ü/Sem	Ausarb/ Präs/Ref	LN		
	Summe	6	30					

Abschnitt 4: Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6 Prü	7 fungen	8	9
ID	Fach / Modul (3)	SWS	СР	Art der Lehrveran- staltung (1)	Art und Dauer in Minuten (1)	Zulas- sungsvor- aus- setzungen (1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise (1)	Ergänzende Rege- lungen
BW4STMAN	Strategisches Management	4	6	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	1. Vertiefungsmo- dul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	2. Vertiefungsmodul (3) (6) (7)	8	12	SU/Ü/Pr	schrP 60-150	LN		
	Seminar zum Vertiefungsmodul (4)	2	4	Sem		LN	StA/Präs/Ref/Kol	
	Projekt/Fallstudien zum Vertiefungs- modul (4)	4	6	Sem		LN	Präs/Ref/Kol	
	Fachbezogene Wahlpflichtfächer (5)	8	8	(1)	(1)		(1)	
	Bachelorarbeit	0	12	ВА	StA/Prä s /Kol	§ 11		
	Summe	34	60					

- (1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.(2) Wahlweise zu den Themengebieten Wirtschaftsrecht, Steuern oder Volkswirtschaftslehre
- (3) Aus dem Studienschwerpunktangebot der Fakultät für Wirtschaft. Es sind jeweils alle Fächer (im Umfang von 12 credit points) eines Vertiefungsmoduls abzulegen.

 (4) Wahlweise zu einem der beiden gewählten Vertiefungsmodulen.
- (5) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Wirtschaft nach Festlegung des Studienplans angeboten werden. Bis zu 2 credit points sollen aus dem mit der Prüfungskommission des Studiengangs abgestimmten Katalog der Fakultät für Allgemeinwissenschaften gewählt werden.
- (6) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.